

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestand, Grenzen, Sonstiges	
	Vorhandene Bebauung
	Stadtgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Zaun
	Mauer
	Kanalschacht
	Höhenpunkt • 123,79
Art der baulichen Nutzung	
WS Kleinsiedlungsgebiet	GE Gewerbegebiet
WR Reines Wohngebiet	G1 Industriegebiet
WA Allgemeines Wohngebiet	SW Wochenendhausgebiet
MD Dorfgebiet	SO Sondergebiet
MI Mischgebiet	
MK Kerngebiet	
Maß der baulichen Nutzung	
z.B. III	Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
III	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
G	Zusätzliches Garagengeschöß
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl
0	Offene Bauweise
	Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze
	Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen
192,90	Höchstzulässige Höhe O.K. Fertigfußboden in Meter über NN

bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf

	Flächen für den Gemeinbedarf		Schule
			Kindergarten
			Kirche
			Baume zu erhalten bzw. zu ersetzen
			Baume zu pflanzen
Grünflächen			
	Grünflächen		
	Parkanlage		
	Gärtnerisch genutzte Flächen		
	Dauerkleingärten		
Verkehrsflächen			
	Straßenverkehrsflächen		Öffentl. Parkfläche
	Straßenbegrenzungslinie		Ein- und Ausfahrt
	Autobahnen, autobahnähnliche Straßen		Höhenlage der Verkehrsfläche z.B. 293,5 m ü NN
	Zufahrtsverbot		Sichtfeld
Sonstige Festsetzungen und Darstellungen			
	Flächen für Stellplätze oder Garagen		
St Ga	Stellplätze, Garagen		
Gst GGa	Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen		
TGa GTGa	Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen		
WP	Waschplatz		
	Flächen für besondere bauliche Anlagen		
	Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche		
	Von der Bebauung freizuhalten Flächen		
	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen		
	Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		
	Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen		

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen der Fluchtlinienpläne 40 festgestellt am 19.12.1897 944 festgestellt am 31.10.1913 außer Kraft.
- Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernder Nutzung und Bepflanzung freizuhalten.
- Die festgesetzte Maximalhöhe für das Parkhaus darf nicht mehr als 0,50 m unterschritten werden.

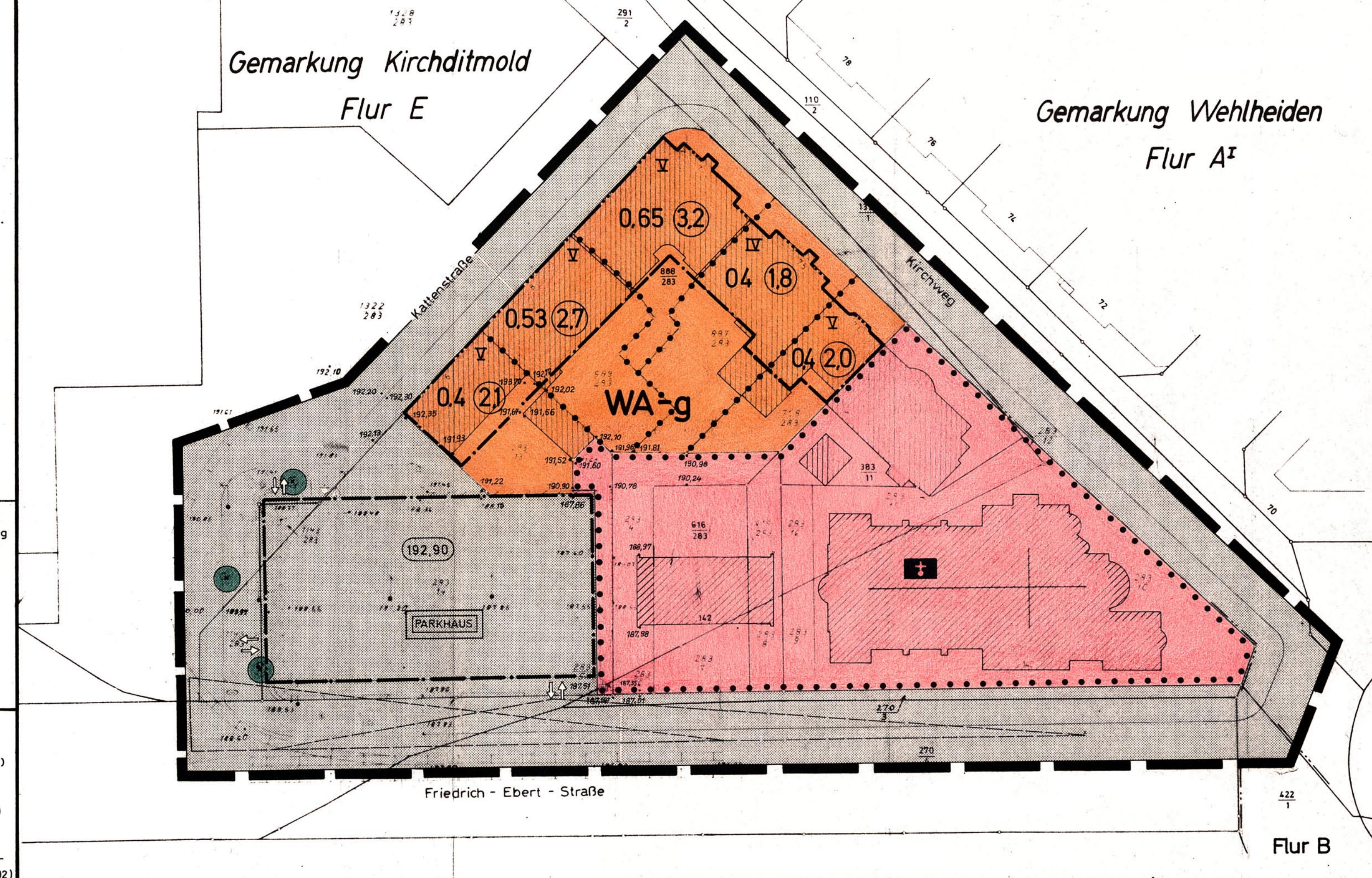
Die Übereinstimmung der Plandarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlusvermerke mit dem Original wird bescheinigt

Kassel, den 25. Juli 1979

Bauoberrat

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
 Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 14.7.1977 (GVBl. I S. 319)
 Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977 (GVBl. S. 102)



Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.) Kassel, den 15. August 1978

Der Magistrat
 Der Magistrat
 Der Magistrat

Aufgestellt Kassel, den 15. August 1978

Der Magistrat
 Der Magistrat

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes am 4.12.1978 Kassel, den 7. Dezember 1978

Der Magistrat
 Der Magistrat

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 BBauG vom 27.12.1978 bis einschließlich 30.1.1979 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 50 vom 15.12.1978 Kassel, den 1. Februar 1979

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 7.5.1979 Kassel, den 12. Mai 1979

Der Magistrat
 Der Magistrat

Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 24.10.1979
 - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (e1) -

Kassel, den 24. Okt. 1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntzumachen.

Kassel, den 9. November 1979

Der Magistrat
 Der Magistrat

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 47 vom 23.11.1979 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Kassel, den 23. November 1979

Der Magistrat
 Der Magistrat

STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN

KATTENSTRASSE / FRIEDRICH-EBERT-STRASSE

MASSTAB 1:500

II / 30